

**Mögliche Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes – Vorstellung von Varianten durch die Verwaltung, Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.09.2025 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.01.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:**Bisheriges politisches Verfahren**

Letztmalig wurde in der der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 03.07.2025 über die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes berichtet und beraten. In dieser Sitzung kündigte die Verwaltung an, dass nunmehr verschiedene Varianten zur Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes auf dem Gebiet der Stadt Beckum vorbereitet werden. Inhaltlich wird auf die Vorlagen 2024/0347/1 und 2025/0187 sowie die Niederschriften der Sitzungen vom 26.11.2024 und 03.07.2025 verwiesen.

Den nun ausgearbeiteten Varianten geht eine längere politische Diskussion zur möglichen Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes voraus.

Zunächst wurde in der Sitzung vom 26.11.2024 beschlossen, dass vorübergehend ein privater Sicherheitsdienst zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung in den „dunklen Monaten“ in den Innenstädten der Stadtteile Beckum und Neubeckum eingesetzt wird (siehe Vorlage 2024/0347/1 sowie Niederschrift zur Sitzung vom 26.11.2024). Daher ist in den Monaten Dezember 2024 bis Juni 2025 ein privater Sicherheitsdienst entsprechend freitags und samstags im Zeitraum von 20:00 bis 24:00 Uhr eingesetzt worden. Das Einsatzgebiet wurde auf die Fußgängerzonenbereiche im Stadtteil Beckum und den Bereich rund um die Hauptstraße im Stadtteil Neubeckum beschränkt.

Die Erfahrungen des Sicherheitsdienstes sollten in die zukünftigen Überlegungen zur Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes einfließen. Hierzu wurde durch politischen Beschluss ein Arbeitskreis aus Vertretungen von Politik, Verwaltung und Kreispolizeibehörde Warendorf eingerichtet.

Zielsetzung der Arbeitskreissitzung sollte es sein, einen Beschlussentwurf für den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vorzubereiten. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschloss wörtlich: „[...] Nach der Testphase wird ein eng begrenzter Arbeitskreis einberufen (bestehend aus 1 sachkundigen Person je Fraktion und Vertretungen der Verwaltung), der alle Erkenntnisse des privaten Sicherheitsdienstes, des Ordnungsamtes und der Polizei auswertet. Im Anschluss entwickelt der Arbeitskreis einen Vorschlag für die Politik [...]“

Da durch die Mitglieder des Arbeitskreises eine Priorisierung der möglichen Aufgaben für einen Kommunalen Ordnungsdienst nicht erfolgte, wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 03.07.2025 nicht grundsätzlich über eine Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes entschieden.

Weiterhin beantragte die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 03.08.2025, im zuständigen Ausschuss folgendes zu beraten (siehe Anlage zur Vorlage):

„Für den Stellenplan 2026 sollen bedarfsgerecht neue Stellen für den Beckumer kommunalen Ordnungsdienst eingestellt werden. Hierfür ist der konkrete Personalbedarf für zukünftige Stellenpläne noch zu ermitteln. Diese Stellen sollen für mehr Präsenz des Ordnungsamtes in unserer Stadt sorgen. Wir fordern zudem konkret eine Ausweitung der Präsenz des kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt: In den Sommermonaten an Wochenenden von 16.00 Uhr bis mindestens 24.00 Uhr und an Werktagen von 16.00 Uhr bis mindestens 22.00 Uhr. In den Wintermonaten an Wochenenden bis mindestens 22.30 Uhr und Werktagen bis 21.00 Uhr.“

Grundsätzliche mögliche Aufgabe eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Der Kommunalen Ordnungsdienst kann eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Stadt Beckum übernehmen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Kommunalen Ordnungsdienst vielfältige Aufgaben sowohl im öffentlichen Raum als auch im privaten Umfeld wahrnimmt. Diese wären insbesondere:

Aufgaben im öffentlichen Raum:

- Ansprechperson für Menschen im öffentlichen Raum.
- Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch Präsenz.
- Kontrollen zur recht- und zweckmäßigen Nutzung öffentlicher Anlagen wie Parks und Grünflächen.
- Durchführung von Kontrollen in Gaststätten/Verkaufsstellen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.
- Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten sowie Kontrolle von Spielhallen.
- Überprüfung der Einhaltung ortsrechtlicher Bestimmungen, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten.
- Bestreifung von sensiblen öffentlichen Orten wie Schulhöfen, Spielplätze, Naherholungsgebieten et cetera.
- Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parkverstöße).

Aufgaben im häuslichen Umfeld:

- Überwachung und Bearbeitung von Ruhestörungen sowie Reaktion auf Anwohnerbeschwerden.
- Überprüfung einfacher Belange der Bauordnung, insbesondere im Hinblick auf genehmigte Betriebszeiten und Beschwerden.

Aufgaben, die ein Kommunalen Ordnungsdienst nicht leisten kann:

- Überwachung des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitskontrollen, Fahrzeuge in der Fußgängerzone).
- Verfolgung und Ahndung von Straftaten.

Die im Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025 genannten Aufgabengebiete decken sich mit den von der Verwaltung als möglich angesehenen Gebieten. Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass keine Aufgabengebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden sollten.

Mögliche Organisation eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Kommunalen Ordnungsdienst, sofern die Einführung eines solchen beschlossen würde, der erste Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger bei Sicherheitsfragen in der Innenstadt sein. Dieser Anspruch ist bei der Organisation des Dienstes zu berücksichtigen. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, dass ein Kommunalen Ordnungsdienst flexibel auf Situationen oder Lagen reagieren kann. Hierzu ist es erforderlich, dass eine Reaktion auf Beschwerden gewährleistet wird. Die Verwaltung hält es im Falle einer positiven Grundsatzentscheidung für notwendig, dass 3 Personen pro Schicht eingesetzt werden. Hierbei werden 2 Personen im Stadtgebiet unterwegs sein, um Einsätze abzuarbeiten, die von der 3. Person (Koordinatorin/Koordinator) telefonisch entgegengenommen, koordiniert, priorisiert und dokumentiert werden. In den Abendstunden wäre es nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen zudem möglich, die Koordinatorin/den Koordinator im Gebäude Markt 2 zu platzieren. So kann die Koordinatorin/der Koordinator die Situation auf dem Marktplatz im Blick behalten und bei Auffälligkeiten frühzeitig reagieren. Ebenso bestünde eine sichtbare Anlaufstelle am Marktplatz.

Verschiedene Varianten eines KOD

Variante 1

Es ist weiterhin rechtlich möglich, auf einen Kommunalen Ordnungsdienst zu verzichten. Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit, einen solchen Dienst vorzuhalten. Weiterhin ist nicht gewährleistet, dass ein Kommunalen Ordnungsdienst Ergebnisse erzielen kann, welche sich unmittelbar auf die Kriminalitätsstatistik für die Stadt Beckum auswirken werden. Er dient in erster Linie der Prävention, indem er frühzeitig gegen kleinere Rechtsverstöße unterhalb der Strafbarkeitsschwelle vorgehen kann.

Bei einem Verzicht auf die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes fallen keine Sach- und Personalkosten an.

Variante 2

In dieser Variante würden sich die Einsatzzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes an den Einsatzzeiten des bisher probeweise eingesetzten Sicherheitsdienstes orientieren. Einsatzzeiten wären freitags und samstags von 20:00 bis 24:00 Uhr.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung bei dieser Variante vor, den Einsatz an 10 Sondertagen in die Kalkulation einfließen zu lassen, um den Kommunalen Ordnungsdienst auch an Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Weiberfastnacht oder dem 23.12. einzusetzen.

Bei der Variante 2 entstehen Personal- und Sachkosten in folgender Höhe:

1. Lohn/Gehalt

Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Bediensteten im Einsatzbereich Kommunalen Ordnungsdienst in der Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert werden, in der auch die Beschäftigten des Außendienstes eingruppiert sind. Es wird dabei die Erfahrungsstufe 3 angenommen. Die Werte stellen insoweit eine Annäherung dar. Die tatsächliche Eingruppierung wäre anhand der konkreten Tätigkeiten gegebenenfalls neu zu bewerten. Die Erfahrungsstufe bei der Einstellung von Personal kann später je nach persönlichen Vorerfahrungen abweichen.

Wie oben bereits geschildert, werden bei dieser Variante durchgehend 3 Personen benötigt: 2 Personen im Einsatz auf der Straße und 1 Person als Koordinator/Koordinatorin. Dabei wird unterstellt, dass die 3 Personen grundsätzlich alle Positionen bekleiden können und damit gleichgestellt sind, es gibt keine vorgesetzte Einsatzleitung oder ähnliches vor Ort. Die Rollen würden abwechselnd wahrgenommen. Bei dieser Einteilung sind insgesamt 11 Wochenstunden je Person abzudecken, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsenz auf der Straße jeweils freitags und samstags von 20:00 bis 24:00 Uhr. Das bedeutet pro Beschäftigtem 8 Wochenstunden Präsenz + 2 Stunden für Rüstzeiten und Dokumentation (jeweils eine 0,5 Stunden vor und nach den Einsatzzeiten).
- Außerdem 1 Wochenstunde pro Beschäftigten für Sondereinsätze an 10 weiteren Tagen im Jahr (10 x 5 Stunden = 50 Stunden). Auf den Monat gerechnet sind dies rund 4 Stunden beziehungsweise rund 1 Stunde pro Woche.

Zur Abdeckung des oben genannten Umfangs werden insgesamt 4 Personen mit jeweils 10 Wochenstunden benötigt.

Für den ganzjährigen Betrieb müssten 3 x 52 Wochen, insgesamt also 156 Wochen beziehungsweise 1 716 Wochenstunden (156 x 11) abgedeckt werden. Pro Person sind hierbei 43 tatsächliche Arbeitswochen anzusetzen (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und rechnerisch 3 Wochen Krankheit). Die 156 benötigten Wochen geteilt durch 43 Wochen könnten somit durch 3,6 Beschäftigte mit je 11 Wochenstunden geleistet werden. Aufgerundet wären dies 4 Beschäftigte. Diese würden mit je 10 Wochenstunden 1 720 Wochenstunden (43 Wochen x 10 Wochenstunden x 4 Personen) abdecken.

40 Wochenstunden würden demnach den oben genannten Umfang abdecken. Ausgehend von der zugrunde gelegten Entgeltgruppe 7, Erfahrungsstufe 3, entspräche dieser Stellenumfang rund 70.000 Euro Gehalt und Lohnnebenkosten.

Zum Vergleich: Diese Summe entspricht den Personalkosten gemäß KGSt-Gutachten 9/2024 für einen Vollzeitarbeitsplatz mit 39 Wochenstunden in Höhe von 69.400 Euro (hierbei werden die Mittelwerte der Stadt Köln für die Entgeltgruppe 7 für übliche Arbeitszeiten angenommen).

2. Arbeitsplatzkosten

Inwieweit die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze mit IT-Ausrüstung erforderlich ist, hängt vom Umfang des geplanten Kommunalen Ordnungsdienstes ab. Soweit die vorhandenen Strukturen des Außendienstes oder anderer Arbeitsplätze genutzt werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Arbeitsplätze eingerichtet werden, werden hierfür – wie üblich – die Kostenpauschalen der KGSt herangezogen. Demnach werden für jede beschäftigte Person Sachkosten, IT-Kosten und Gemeinkosten (Overhead) in Höhe von 23.000 Euro bei Büroarbeitsplätzen beziehungsweise von 20.500 Euro bei Nicht-Büroarbeitsplätzen angesetzt.

Die Kosten fallen bei der gewählten Konstellation zum Teil 4-mal und zum Teil 3-mal an. Annäherungsweise werden dennoch die Kosten für 1 Büro- und 2 Nicht-Büroarbeitsplätze in Höhe von 64.000 Euro zugrunde gelegt.

Darin enthalten sind Fortbildungen, die je nach Vorerfahrung und Aufgabenprofil variieren können, zum Beispiel Einführung in den Außen-/Ordnungsdienst, Deeskalation oder Selbstverteidigung.

3. Konkrete Ausrüstung

Ein Fahrzeug für den Kommunalen Ordnungsdienst kann aus dem städtischen Fahrzeugpool gestellt werden.

Es sind ferner Kosten für die übliche Dienst- und Schutzkleidung anzusetzen. Hinzu kommen Kosten für Sonderausrüstungen, die je nach Aufgabenprofil variieren können und im Vorfeld aufgrund der sich ändernden Gefahren nur schwer final beziffert werden können.

Für die Variante 2 wäre damit **insgesamt** mit Personal- und Sachkosten in Höhe von circa 144.000 Euro (70.000 Euro Gehalt + 64.000 Euro Arbeitsplatzkosten + 9.500 Euro für Dienst- und Schutzkleidung) gerechnet werden.

4. Stellenplan

Bei Auswahl dieser Variante wäre der Stellenplan um 1,34 Stellenanteile zu erweitern. Die Stellenanteile wären mit 4 Personen zu besetzen.

Variante 3

In dieser Variante würden die Einsatzzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt ausgeweitet: Einsatz von 3 Personen nach dem oben aufgeführten Organisationsmuster im Zeitraum Sonntag bis Donnerstag von 18:00 bis 22:00 Uhr und Freitag bis Samstag von 20:00 bis 02:00 Uhr. Die Einsatzzeiten würden sich aus Sicht der Verwaltung gemeinsam mit den Einsatzzeiten des bisherigen Außendienstes an den Nutzungszeiten der Innenstadt orientieren.

Bei der Variante 3 entstehen Personal- und Sachkosten in folgender Höhe:

1. Lohn/Gehalt

Für die Berechnung dieser Variante gelten die gleichen Grundannahmen wie für die Berechnung zur Variante 2.

Benötigt werden auch bei dieser Variante durchgehend 3 Personen: 2 Personen im Einsatz auf der Straße und 1 Person im Büro als Koordinator/Koordinatorin. Bei dieser Variante wird ebenfalls unterstellt, dass alle Bediensteten gleichgestellt sind und die Aufgaben wechselnd wahrnehmen. Tatsächlich abzudecken sind mit dieser Variante durchgehend 39 Wochenstunden je Person, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsenz auf der Straße jeweils Sonntag bis Donnerstag von 18:00 bis 22:00 Uhr sowie Freitag und Samstag jeweils von 20:00 bis 02:00 Uhr des Folgetages. Das bedeutet pro Beschäftigtem 32 Wochenstunden Präsenz + 7 Stunden für Rüstzeiten und Dokumentation (jeweils 0,5 Stunden vor und nach den Einsatzzeiten).

Zur Abdeckung des oben genannten Umfangs werden rechnerisch insgesamt 4 Personen in Vollzeit benötigt: Für die ganzjährige Aufgabenwahrnehmung müssten 3 x 52 Wochen, insgesamt also 156 Wochen beziehungsweise 6 084 Wochenstunden (156 x 39) abgedeckt werden. Pro Person sind 43 tatsächliche Arbeitswochen anzusetzen (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und rechnerisch 3 Wochen Krankheit). 156 benötigte Wochen geteilt durch 43 Wochen könnten durch 3,6 Beschäftigte abgedeckt werden.

Zu beachten ist, dass bei dieser Variante jeden Tag eine Anwesenheit des kommunalen Ordnungsdienstes gefordert wird, sodass es nicht genügt, lediglich 4 Personen einzustellen. Ausgehend davon, dass jeder Bedienstete eine 5-tägige Arbeitswoche hat, sodass die Urlaubsabzüge bei einer Dienstverrichtung an 6 Tagen pro Woche steigen würden und damit entsprechend höhere Ausfallzeiten vorliegen, können 4 Personen diese Variante nicht alleine abdecken.

Es wäre dann mindestens eine Abdeckung durch den vorhandenen Außendienst in Abwesenheitszeiten oder eine Berücksichtigung einer weiteren Person notwendig, um die in Variante 3 vorgesehenen Zeiten abzudecken.

Für eine Kalkulation wird an dieser Stelle mit 4 Vollzeitstellen und einer halben Stelle gerechnet. Dadurch ergeben sich für 5 Personen Zusatzkosten wie Arbeitsplatzkosten und Dienst- und Schutzkleidung.

4,5 x 39 Wochenstunden würden demnach den oben genannten Umfang abdecken und entsprächen rund **300.000 Euro** für Gehalt und Lohnnebenkosten, inklusive der zu zahlenden Zulagen für den Ausgleich der geleisteten Sonderform der Arbeit.

Dies entspricht je Arbeitsplatz den Annahmen des KGSt-Gutachtens aus 9/2024, in dem für einen Vollzeitarbeitsplatz mit 39 Wochenstunden Gehalt und Lohnnebenkosten in Höhe von 69.400 Euro je Arbeitsplatz angesetzt werden.

2. Arbeitsplatzkosten

Inwieweit die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze mit IT-Ausrüstung erforderlich ist, hängt vom Umfang des geplanten Kommunalen Ordnungsdienstes ab. Soweit die vorhandenen Strukturen des Außendienstes oder anderer Arbeitsplätze genutzt werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Arbeitsplätze eingerichtet werden, werden hierfür – wie üblich – die Kostenpauschalen der KGSt herangezogen. Demnach werden für jede beschäftigte Person Sachkosten, IT-Kosten und Gemeinkosten (Overhead) in Höhe von 23.000 Euro bei Büroarbeitsplätzen beziehungsweise von 20.500 Euro bei Nicht-Büroarbeitsplätzen angesetzt.

Die Kosten fallen bei der gewählten Konstellation zum Teil 5-mal und zum Teil 3-mal an. Annäherungsweise werden dennoch die Kosten für 2 Büro- und 2 Nicht-Büroarbeitsplätze in Höhe von 87.000 Euro zugrunde gelegt.

Darin enthalten sind Fortbildungen, die je nach Vorerfahrung und Aufgabenprofil variieren können, zum Beispiel Einführung in den Außen-/Ordnungsdienst, Deeskalation oder Selbstverteidigung.

3. Konkrete Ausrüstung

Ein Fahrzeug für den Kommunalen Ordnungsdienst kann, wie auch in Variante 2, aus dem städtischen Fahrzeugpool gestellt werden.

Auch in dieser Variante sind Kosten für die übliche Dienst- und Schutzkleidung anzusetzen. Hinzu kommen Kosten für Sonderausrüstungen, die je nach Aufgabenprofil variieren können und im Vorfeld aufgrund der sich ändernden Gefahren nur schwer final beziffert werden können.

Für diese Variante müsste insgesamt mit Personal- und Sachkosten in Höhe von gerundet mindestens 400.000 Euro (300.000 Euro Gehalt + 87.000 Euro Arbeitsplatzkosten + 11.870 Euro für Dienst- und Schutzkleidung) gerechnet werden.

Die mit Antrag vom 03.08.2025 von der FDP-Fraktion beantragten Präsenzzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes entsprechen fast vollumfänglich denen der durch die Verwaltung entwickelten Variante 3. Der Außendienst des Fachdienstes Recht und Ordnung ist bis 18:00 Uhr dienstlich eingeplant. Die weiteren Zeiten sind, mit Ausnahme des Zeitraumes von 18:00 bis 20:00 Uhr, am Wochenende durch die Variante 3 abgedeckt. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Kommunale Ordnungsdienst jahreszeitenübergreifend feste Einsatzzeiten haben, um für die Bürgerinnen und Bürger einen einheitlichen Standard zu gewährleisten.

4. Stellenplan

Bei Auswahl dieser Variante wäre der Stellenplan um 4,5 Stellenanteile zu erweitern. Die Stellenanteile wären mit 5 Personen zu besetzen.

Die Verwaltung hat bezüglich der vorgestellten Varianten derzeit keine abschließenden Erkenntnisse darüber, ob alle vorgestellten Einsatzgebiete vollständig abgearbeitet werden können. Dies würde sich erst in der praktischen Umsetzung und durch die tatsächlichen Erfahrungen zeigen.

Stellenentwicklung im Außendienst

Für den Fall einer Stellenausweitung für den Kommunalen Ordnungsdienst ist zu beachten, dass auch die Stellensituation im tagsüber eingesetzten Außendienst einer neuen Bewertung bedürfen könnte. Für den Außendienst sind derzeit im Stellenplan 3,96 Stellen enthalten. Durch Zeitverträge, insbesondere für Saisonarbeitskräfte, Vertretungen und zum Abdecken von Spitzen stehen dem Fachdienst Recht und Ordnung im Ist aktuell 5,62 Stellen tatsächlich zur Verfügung. Auch dies wäre gegebenenfalls bei den Beratungen des Stellenplans 2026 einzubringen.

Auswirkungen der Tätigkeiten eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Die Tätigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes können dazu beitragen, die Lebensqualität in der Stadt zu verbessern, Konflikte zu minimieren und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Mit der Einführung eines freiwilligen Kommunalen Ordnungsdienstes ist davon auszugehen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner deutlich ansteigt. Durch die verstärkte Präsenz und die konsequente Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten können potenzielle Störungen im öffentlichen Raum frühzeitig erkannt und effektiv beseitigt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Maßnahmen des Kommunalen Ordnungsdienstes dazu beitragen, das Stadtbild sauberer und ordentlicher zu gestalten. Kontrollen in Gaststätten, Spielhallen und bei Veranstaltungen sorgen für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und fördern ebenfalls das subjektive Sicherheitsgefühl. Auch die Überwachung von städtischen Liegenschaften und öffentlichen Einrichtungen kann deren ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sichern.

Die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes kann aber auch negative Reaktionen hervorrufen. Zum einen, weil dadurch der Eindruck einer Überwachung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu unüblichen Zeiten entstehen könnte, und zum anderen, weil die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern erkannt wird.

Abwägungsentscheidung notwendig

Wie oben dargestellt und von der FDP-Fraktion zutreffend festgestellt, ist eine Entscheidung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltes 2026 notwendig (Stellenplanrelevanz). In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Diskussion um die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes greift wie ausgeführt ein berechtigtes Anliegen auf. Allerdings ist die Einrichtung eines solchen Dienstes mit dauerhaften finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden.

Die abschließende Entscheidung über die Einführung und die Ausgestaltung eines Kommunalen Ordnungsdienstes sollte daher nicht isoliert betrachtet, sondern im Rahmen einer umfassenden Abwägung getroffen werden.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025